

## Das neue Veterinärgesetz.

Von Alexander v. Lednauky,

Staatssekretär des Ackerbauministeriums a. D.  
Budapest, 23. März.

Die ungarischen Landwirte verlangen schon seit mehr als einem Jahrzehnt die Revision des Veterinärgesetzes vom Jahre 1888. Sie ungierten die Aenderung dieses Gesetzes einerseits im Interesse der ungarischen Landwirtschaft, zu deren gesunder Entwicklung das veraltete Gesetz nicht mehr ausreichte, andererseits aber, weil die kündenhaften und zum Teil allzu schroffen Verfügungen des G. N. VII:1888 häufig zu unmotivierten Vegetationen Anlaß gaben, die sich namentlich im internationalen Verkehr der Tiere und der tierischen Produkte empfindlich fühlbar gemacht haben. Die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen organischen Veterinärgesetzes hat aber auch die Regierung schon seit langem empfunden, die sowohl bei der Durchführung des bisherigen Gesetzes im Lande, wie wegen des Mangels seiner Akkommodationsfähigkeit in den Relationen des Außenhandels mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Besonders stark traten diese Nachteile schon bei den verfloßenen Handelsvertragsverhandlungen in die Erscheinung, so daß die Regierung den zutage tretenden Mängeln teils im Geetze über die Verstaatlichung des Veterinärdienstes, teils in verschiedenen Verordnungen abhelfen mußte. Noch dringender machte sich das Bedürfnis nach einem sich den Anforderungen der Handelsverträge anpassenden, auf den Errungenschaften der Fachwissenschaft beruhenden Veterinärgeetze bei den jetzigen Zoll- und Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich und mit Deutschland geltend, bei welchen die Regierung eines vollkommeneren Instruments bedurfte und bedarf, das den uns gegenüberstehenden Vertragsstaaten größere Beruhigung bieten soll als der bisherige Zustand und ihnen mehr Garantien für die Einhaltung unserer vertragsmäßigen Verpflichtungen bieten könnte als die bisherigen Vereinbarungen. Aus all diesen Gründen hat die Regierung nunmehr dem Reichstage ein neues Veterinärgesetz unterbreitet, das bereits in diesem Geiste verfaßt ist. Die neue Gesetzesvorlage fußt auf den reichen Erfahrungen einer zwanzigjährigen Praxis; sie macht sich die zweifellos großen Fortschritte der Fachwissenschaft zunutze und eignet sich in vorzüglicher Weise zur Ueberwindung jener Schwierigkeiten und Hindernisse, die der Monarchie wegen der Mängel unseres Veterinärgesetzes bisher oft von seiten des Auslandes in den Weg gelegt wurden. Besonders hervorzuheben ist in dieser Beziehung der Umstand, daß die Struktur der neuen Vorlage dem Wesen nach dieselbe ist, wie jene des österreichischen und des deutschen Veterinärgesetzes und daß die meisten hier in Betracht kommenden Fragen nach jenen Prinzipien geregelt sind, die sich im Auslande bereits vollkommen bewährt haben. Es ist denn auch wahrscheinlich, daß in den gleichen Spuren auch die sich zu einem Wirtschaftsbloc vereinigenden übrigen Staaten wandeln werden und daß ähnliche Verfügungen, wie sie jetzt bei uns geplant sind, namentlich auch Bulgarien treffen dürfte.

Die Vorlage bemittelt jene Beschränkungen, die im Interesse des Schutzes gegen infizierte Tiere im Handelsverkehr unerlässlich erscheinen, mit der größten Liberalität und mit der schmiegsamsten Anpassungsfähigkeit an die Anforderungen der tatsächlichen Verhältnisse. Eine große Rolle kommt in dem Gesetzentwurfe der Schutzimpfung zu und von besonderer Bedeutung ist die Zuzilligung einer entsprechenden Entschädigung für die infolge von Infektionskrankheiten geschlachteten Tiere, für deren Vernichtung die Landwirte bisher nicht schadlos gehalten wurden. Eine Neuerung bildet ferner die eingehende Regelung des Viehverkehrs zwischen den Ländern der ungarischen heiligen Krone und den übrigen Staaten, sowie die Aufnahme der im kroatisch-slavonischen und im bosnisch-herzegowinischen Viehverkehr erforderlichen Verfügungen in das Gesetz. Zu erwähnen wäre ferner die den Erfahrungen der letzten zwei Jahrzehnte angemessene neuerliche Organisierung der Meldepflicht, in die außer den im bisherigen Gesetz aufgezählten zehn Viehkrankheiten jetzt weitere sechs einbezogen wurden. Die Fleischschau, die bisher nur im Verordnungswege geregelt war und in ihrer Durchführung so manche Lücken und Mängel aufwies, erfährt jetzt durch die Vorlage eine einheitliche Regelung in Gesetzesform, die im internationalen Verkehr größeres Ansehen genießen und auch als größere Garantie angesehen werden wird, als die bisherige Form der Regelung dieser wichtigen Frage. In richtiger Weise wird in dem Gesetzentwurfe auch die Frage der Schlachthäuser und Leichenverbrennungsapparate mit obligatorischer Einbeziehung der Gemeinden gelöst.

Von den repressiven Schutzmaßnahmen ist hervorzuheben, daß das Gesetz die Absonderung der verdächtigen Tiere und die Verhängung der Sperre nur dem wirklichen Bedarfe entsprechend verfügt und größere Gebiete als dies unbedingt notwendig erscheint, nicht in überflüssiger Weise vom Verkehr absperrt. Besonders wertvoll ist jene Verfügung der besonderen Vorsichtsmaßnahmen, durch die die Ausrottung der offensundigen Rindertuberkulose in das Gesetz aufgenommen wurde, und es ist nur zu billigen, daß der Ackerbauminister in dem vorliegenden Gesetze solchen Viehbesitzern, die die Ausrottung ihrer an der Tuberkulose erkrankten Rinder freiwillig übernehmen, eine staatliche Unterstützung sichert. Dadurch wird einerseits der Verheimlichung derartiger Viehkrankheiten vorgebeugt, andererseits aber auch das öffentliche Gesundheitswesen gefördert, da die Wahrscheinlichkeit der Inverkehrsetzung der Milch an Tuberkulose erkrankter Kühe verringert wird. Dem bisherigen Zustande gegenüber schafft auch der von der Tragung der Kosten

24. III. 1917

145